



Statuten

Art. 1

Unter der Bezeichnung

Liechtenstein Karate Organisation

besteht gemäss diesen Statuten ein Verein nach den Art. 246 ff. des liechtensteinischen Personen- und Gesellschaftsrechts.

Art. 2

Der Zweck dieses Vereins ist die Pflege des Budoportes, vornehmlich des Karate nach der Methode von Masutatsu Oyama (Shin-Kyokushin Karate), dies insbesondere dadurch, dass der Verein

- die liechtensteinischen Karatekas und Vereine gegenüber dem Ausland vertritt,
- eine liechtensteinische Nationalmannschaft fördert,
- Landesmeisterschaften durchführt oder zur Durchführung vergibt,
- die Ausbildung von Schiedsrichtern und Trainern fördert,
- die Prüfungen von Karatekas abnimmt oder homologiert.

Bei den Kindern und Jugendlichen im J&S-Alter, welche ohne Kontakt bzw. höchstens Leichtkontakt kämpfen, müssen die entsprechenden Regelungen eingehalten werden. Im Gegensatz zu den Erwachsenen ist bei diesen J&S Kategorien nicht der Niederschlag das Ziel.

Der Verein kann auch Vorführungen, Benefizversammlungen oder ähnliche Veranstaltungen durchführen. Der Betrieb eines Handels- oder Fabrikations- oder anderen nach kaufmännischer Art geführten Gewerbes ist dem Verein fremd.

Art. 3

Der Verein versteht sich als Dachverband. Seine Mitglieder sind regelmässig nicht natürliche Personen, sondern in Liechtenstein ansässige Vereine, Clubs oder Schulen, die Karatesport betreiben. Die Person welche die Funktion des Branch Chef ausführt, ist automatisch Mitglied der LKO. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist der Generalversammlung vorbehalten.

Art. 4

Jedes Vereinsmitglied hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisoren.

Art. 6

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie entscheidet in Form von Beschlüssen, die der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bedürfen. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende der Generalversammlung den Stichentscheid zu fällen. Insbesondere ist der Generalversammlung vorbehalten:

- Wahl und allenfalls Abberufung des Präsidenten und der weiteren Vorstandsmitglieder.
- Entlastung des Vorstands.
- Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte (Kassa- und Revisionsbericht, Bericht des Präsidenten, Bericht des Country Representative, der Branch-Chiefs etc.).
- Bestimmung der Mitgliederbeiträge oder sonstiger Art der Finanzierung des Vereins.
- Statutenänderung, Auflösung oder Umwandlung des Vereins.

Für die Einberufung der jährlich mindestens je einmal abzuhaltenden Generalversammlung bestehen keine besonderen Formvorschriften, sie darf nur nicht ein einzelnes Mitglied gegenüber anderen zurücksetzen oder bevorzugen und erfolgt durch den Präsidenten.

Art. 7

Der Vorstand besteht aus den von der Generalversammlung gewählten Mitgliedern und ist das geschäftsführende und gegenüber Dritten vertretungsberechtigte Organ. Der Präsident führt wie bei der Generalversammlung auch bei den Vorstandssitzungen den Vorsitz. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt und zeichnen einzeln.

Art. 8

Der oder die von der Generalversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählten Revisoren haben die gesetzlichen Obliegenheiten.

Art. 9

Die Zustelladresse des Vereins ist die Adresse des jeweiligen Präsidenten.

Art. 10

Die Finanzierung des Vereins erfolgt grundsätzlich durch Mitgliedergebühren, die Abgabe von Lizenzmarken, Pässen, Prüfungsgebühren und Spenden etc. Die Durchführung der von der Generalversammlung genehmigten Finanzierung obliegt dabei dem Vorstand.

Art. 11

Die Haftbarkeit der Mitglieder des Vorstands oder der Vereinsmitglieder beschränkt sich auf das Vereinsvermögen, jegliche weitere Haftbarkeit oder Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

Art.12

Datenschutz

Die Liechtenstein Karate Organisation (LKO) erachtet es als Verpflichtung, nur die Daten von Mitgliedern, Kontakten und Geschäftspartnern zu erheben, welche für den Geschäftsprozess unbedingt erforderlich sind sowie die Daten mit der gebotenen Sorgfalt zu verwalten und vor Missbräuchen zu schützen. Die LKO hält sich strikt an die datenschutzrechtlichen Vorschriften bei der Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Personenbezogene Daten werden nur anhand einer rechtlichen Grundlage verarbeitet, die Rechte von betroffenen Personen werden strikt gewahrt und die technischen und organisatorischen Massnahmen sowie sämtlichen weiteren datenschutzrechtlichen Obliegenheiten werden eingehalten. Die LKO leitet grundlegend keine Daten an Dritte weiter, ausser die Weitergabe dient dem allgemeinen Verbandszweck und die Daten werden anhand den Grundsätzen der Datenschutzgrundverordnung verarbeitet.

Veröffentlichungen

Der Verband LKO kann Bild, Tonmaterial, Berichte von Anlässen über geeignete Medien veröffentlichen ohne das jeweilige Einverständnis der abgebildeten, genannten Mitglieder einzuholen. Es werden Mitgliederrelevante Daten wie Name, Alter, Adressen, Telefon Nr., beim MAL Verband gespeichert und wenn nötig an übergeordnete Dachorganisationen weitergeleitet. Das Einverständnis der Mitglieder wird vorausgesetzt. Mitglieder die mit einer Veröffentlichung oder Speicherung von Vereinsinteresse bestehenden Daten nicht einverstanden sind, können dies dem Vorstand schriftlich mitteilen. Den Personen die nicht einverstanden sind, entstehen keine Benachteiligungen die den Vereinsbetrieb betreffen.

Datenschutzbeauftragter

Als Datenschutzbeauftragter wird der amtierende Präsident benannt.

Von der Gründungsversammlung angenommen am 31.03.1985,
neu gefasst am 01.03.1986
neu gefasst am 26.09.2007
neu gefasst am 22.03.2019



Der Präsident